

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der LieberLieber Software GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB“ genannt, gelten für Verträge zwischen der LieberLieber Software GmbH, im Folgenden „LL“ genannt, und ihren Kunden. Für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und LL gelten ausschließlich diese AGB sowie alle anderen in diesen AGB genannten Dokumente. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Änderungen der AGB werden dem Kunden mitgeteilt und gelten als vereinbart, sofern er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch gegen die geänderten AGB einlegt; der Kunde wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens in der Kommunikation hingewiesen.
- 1.3. Die Bestimmungen im Hauptvertrag (Angebot und Annahme) haben Vorrang vor den Bestimmungen in den AGB. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gilt folgende Anwendungsreihenfolge: Hauptvertrag (Angebot und Annahme) – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Anhänge.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Leistung und die Gegenleistung für den jeweiligen Auftrag werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LL. Mangels individueller vertraglicher Vereinbarung werden die von LL erbrachten Leistungen gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von LL abgerechnet.
- 2.2. Angebote von LL können bis zu ihrer Annahme jederzeit widerrufen werden und sind maximal 4 Wochen lang verbindlich, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- 2.3. Die Lieferfrist richtet sich nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Sofern nichts vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 3 Monaten. Auch wenn bereits ein Verzug vorliegt, verlängert sich die Lieferfrist, wenn unvorhergesehene Ereignisse auf Seiten von LL und ihrer Subunternehmer eintreten, und zwar für die Dauer dieser Ereignisse.
- 2.4. Handelt es sich um eine Ware, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware oder das Produkt das Werk verlässt, auch bei frachtfreier Lieferung. Bei vom Kunden zu vertretenden Versandverzögerungen geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt LL die Verpackung und die Versandart nach eigenem Ermessen aus.
- 2.5. LL ist von allen Liefer- und Leistungsverpflichtungen befreit, wenn die Erbringung der Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Kontrolle von LL liegen, vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, unmöglich, wirtschaftlich unzumutbar oder verboten wird.
- 2.6. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, hat der Kunde 14 Tage nach Erbringung der Leistung Zeit, diese zu prüfen und abzunehmen. Geschieht dies nicht, kann LL eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen setzen und anschließend vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2.7. Der Weiterverkauf der gekauften Produkte ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Selbst im Falle einer schriftlichen Genehmigung zum Weiterverkauf muss der Kunde sicherstellen, dass der Endkunde den in den AGB und etwaigen Lizenzvereinbarungen

festgelegten Bedingungen tatsächlich zustimmt. Der Wiederverkäufer stellt LL diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

2.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferort der Firmensitz von LL.

3. Softwareprodukte und Wartungsdienstleistungen

- 3.1. LL bietet Lizenzen für Softwareprodukte an. Der Erwerb dieser Lizenzen setzt die Zustimmung des Kunden zu den Lizenzbedingungen (auch als „EULA“ bezeichnet) voraus, die auf der LL-Website verfügbar und einsehbar sind.
- 3.2. Jede gelieferte Software bietet ausschließlich die Funktionen, die in der jeweiligen Version gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag gesondert ausgewiesen sind. Darüber hinaus werden keine Funktionalitäten geschuldet, es sei denn, diese wurden zwischen den Parteien ausdrücklich, gesondert und schriftlich vereinbart.
- 3.3. Im Allgemeinen ist die Erweiterung des Funktionsumfangs durch ein Upgrade der jeweiligen Software kostenpflichtig.
- 3.4. LL bietet im Zusammenhang mit einer erworbenen Lizenz für die jeweilige Software einen Wartungsvertrag an. Der Umfang dieser Funktionen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 3.5. Der Wartungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen und in der Regel getrennt von den anderen von LL erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

4. Schulungen

- 4.1. LL bietet Schulungs-, Beratungs- und Coaching-Dienstleistungen an. Dabei wird zwischen folgenden Schulungsarten unterschieden:
 - Öffentliche Schulungen: An diesen Schulungen nehmen mehrere Teilnehmer aus verschiedenen Unternehmen teil.
 - Vor-Ort-Schulung: Diese Schulung findet in den Räumlichkeiten des Kunden oder an einem anderen vom Kunden bestimmten Ort statt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, geeignete Räumlichkeiten, technische Ausrüstung, Infrastruktur, Zugangsrechte und alle sonstigen organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung erforderlich sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist LL lediglich für die Bereitstellung des Trainers und der vereinbarten Schulungsinhalte verantwortlich.
 - Inhouse-Schulung: Diese Schulungsart wird von LL ausschließlich für Mitarbeiter oder Vertreter eines einzelnen Kunden organisiert und durchgeführt. Termine, Inhalte, Umfang und Ort der Schulung werden individuell zwischen LL und dem Kunden vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Face-to-Face („One-on-One“): Bei dieser Schulungsart wird eine einzelne Person zu vorab festgelegten Themen gecoacht.
- 4.2. Alle angebotenen Schulungen sind webbasiert (eTraining); sie finden nur dann persönlich statt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Findet die Schulung persönlich statt, sind die Kosten für die Durchführung der Schulung in von LL bereitgestellten Räumlichkeiten sowie die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung enthalten. Die Bereitstellung von Begleitunterlagen zur Schulung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 4.3. LL behält sich das Recht vor, Schulungstermine aus organisatorischen Gründen, beispielsweise bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, bis zu zehn Kalendertage vor Schulungsbeginn abzusagen. Darüber hinaus behält sich LL das Recht vor, Schulungen bis zum Beginn der Schulung kurzfristig (z. B. aufgrund von Krankheit) abzusagen oder zu verschieben. In diesem Fall werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Wird ein Termin aufgrund einer Erkrankung des Trainers während einer Inhouse-Schulung abgesagt, werden etwaige Reise- und Unterbringungskosten von LL übernommen. Im Falle einer Verschiebung einer Schulung aus organisatorischen Gründen entstehen dem Vertragspartner keine (weiteren) Ansprüche.
- 4.4. Bei Vor-Ort-Schulungen kann LL, wenn der Kunde die Schulung weniger als vierzehn Kalendertage vor dem vereinbarten Schulungstermin absagt, bereits angefallene oder vertraglich festgelegte Reise- und Übernachtungskosten sowie 50 % der vereinbarten Schulungsgebühr in Rechnung stellen. Bei einer Stornierung einen Kalendertag vor dem Schulungstermin, am Schulungstermin selbst oder bei Nichtteilnahme ist LL berechtigt, 100 % der vereinbarten Schulungsgebühr zuzüglich etwaiger bereits angefallener oder fest zugesagter Reise- und Unterbringungskosten in Rechnung zu stellen. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

5. Unabhängigkeit und Loyalität

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die an der Ausführung von Aufträgen mitgewirkt haben, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate nach Beendigung des Vertrags abzuwerben und einzustellen. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung zahlt die vertragsbrüchige Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts, mindestens jedoch 50.000,00 EUR. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe schließt Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weiteren Schadens sowie Unterlassungsansprüche nicht aus.

6. Externe Dienstleistungen/Beauftragung Dritter

LL ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch LL selbst. Zwischen dem Dritten und dem Kunden entsteht keinerlei direktes Vertragsverhältnis.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde stellt sicher, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz eine möglichst ungestörte und den zügigen Ablauf des Arbeitsprozesses fördernde Ausführung der Arbeiten ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die erforderlichen Programme und Dateien zu installieren und/oder zu kopieren, damit LL seine vertraglichen Verpflichtungen leichter erfüllen kann.
- 7.2. Der Kunde wird LL alle für die Erfüllung und Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und auch ohne ausdrückliche Aufforderung zur Verfügung stellen und LL über alle für die Auftragsausführung wichtigen Abläufe und Umstände informieren. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Abläufe und Umstände, die erst im Zuge der Arbeiten beim Kunden bekannt werden.
- 7.3. In Bezug auf
- Software-bezogene Dienstleistungen umfasst dies insbesondere vollständige Informationen über das technische und organisatorische Umfeld, in dem die jeweiligen Dienstleistungen erbracht und/oder von LL erstellte Software genutzt wird;

- Beratungsleistungen gehören dazu insbesondere vollständige Informationen über frühere und/oder laufende Beratungen – auch in anderen Fachgebieten.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrags bereitgestellten Unterlagen (Fotos, Logos usw.) auf etwaige Rechte Dritter an geistigem Eigentum, Datenschutzrechte oder sonstige Rechte zu prüfen (Rechtsklärung) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1. LL und der Kunde verpflichten sich – vorbehaltlich Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zur absoluten Geheimhaltung über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle Informationen, die sie über die Art, den Umfang der Geschäftstätigkeit und die praktischen Aktivitäten des Vertragspartners erhalten.
- 8.2. LL ist von der Geheimhaltungspflicht gegenüber den von ihr eingesetzten Hilfskräften und Vertretern befreit.
- 8.3. LL ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertragszwecks zu verarbeiten. Der Kunde versichert LL, dass hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, insbesondere solche gemäß dem Datenschutzgesetz, wie z. B. Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen von LL, die diesen Bedingungen vorangehen.

9. Schutz des geistigen Eigentums

- 9.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verbleiben die Urheberverwertungsrechte an den von LL, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken bei LL. Die Werke dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vertragsgemäßen Zwecke genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist der Kunde nicht berechtigt, das/die Werk(e) ohne die ausdrückliche Zustimmung von LL zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Ebenso bedarf jede Änderung und/oder Bearbeitung des Werks der vorherigen Zustimmung von LL. Eine unbefugte Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung des Werks begründet unter keinen Umständen eine Haftung von LL – insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit oder Verwendbarkeit des Werks – gegenüber Dritten.
- 9.2. Für die Nutzung von Dienstleistungen und Werken von LL, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang der Nutzung hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung von LL erforderlich – unabhängig davon, ob diese Dienstleistung oder dieses Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. In jedem Fall hat LL Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung.
- 9.3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode. Es ist nicht gestattet, die Software so zu nutzen, dass ein Reverse Engineering der verschiedenen Herstellungsstufen der Software möglich wird. Hierunter fallen insbesondere Dekompilierung und Reverse Engineering.

10. Kennzeichnung

- 10.1. LL ist berechtigt, auf sich selbst und gegebenenfalls auf den Urheber aller erstellten Werke, bereitgestellten oder gelieferten Waren sowie aller erbrachten Dienstleistungen hinzuweisen, ohne dass dem Kunden hierfür ein Anspruch auf Vergütung zusteht.

- 10.2. LL ist berechtigt, auf seinen eigenen Werbeträgern und auf seiner Internetseite unter Nennung des Namens und des Firmenlogos auf die bestehende oder frühere Geschäftsbeziehung mit dem Kunden hinzuweisen (Nennung).

11. Honorare/Preise

- 11.1. LL ist wahlweise berechtigt,

- im Falle von zielgerichteten Schuldverhältnissen, d. h. der Lieferung eines bestimmten Produkts,
 - jederzeit entsprechend dem Arbeitsfortschritt Zwischenrechnungen zu stellen und/oder
 - eine Anzahlung entsprechend dem jeweiligen Fortschritt zu verlangen und/oder
 - bei Auftragserteilung eine erste Rate in Höhe von 50 % des Auftragswerts und die zweite Rate nach Fertigstellung zu verlangen;
- bei fortlaufenden Verpflichtungen, z. B. laufender Wartung, entweder den vollen Betrag zu Beginn der Vertragslaufzeit oder in im Voraus vereinbarten regelmäßigen Abständen entsprechend den bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Ist kein Zeitabstand vereinbart, kann die Rechnungsstellung stets monatlich erfolgen.

- 11.2. In jedem Fall erhält LL nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten, der Bereitstellung oder Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung ein Honorar gemäß der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und LL.

- 11.3. In jedem Fall wird das Honorar mit Rechnungsstellung durch LL fällig.

- 11.4. Die Vergütung versteht sich als Nettovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung hat LL Anspruch auf eine marktübliche Vergütung für die erbrachten Leistungen und die Einräumung der nutzungsbezogenen Rechte nach dem Urheber- und Markenrecht. Die Kosten für Programmträger (z. B. Festplatten (intern, extern), CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Streamer-Bänder, Magnetbandkassetten usw.), sonstige für die Vertragserfüllung erforderliche Hardwareteile sowie etwaige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei LL berechtigt ist, hierfür Aufschläge von bis zu 20 % des ursprünglichen Warenpreises zu berechnen.

- 11.5. Entstandene Barauslagen, Spesen, Reisekosten usw. sind vom Kunden zusätzlich zu erstatten, sofern LL die Belege vorlegt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Der Mehraufwand für die Abwicklung solcher Barauslagen kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von LL nach tatsächlichem Aufwand oder mit einem pauschalen prozentualen Aufschlag von maximal 10 % auf die Barauslagen in Rechnung gestellt werden.

- 11.6. Kostenvoranschläge von LL sind unverbindlich. Ist absehbar, dass die tatsächlichen Kosten die von LL schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, wird LL den Kunden über die höheren Kosten informieren. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden, der kein Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ist, genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen nach dieser Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegt und zudem kostengünstigere Alternativen vorschlägt. Bei einer Kostenüberschreitung von bis zu 15 % ist eine gesonderte Mitteilung nicht erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt von vornherein als vom Kunden genehmigt.

- 11.7. Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, ist LL berechtigt, den Anstieg der Löhne, Materialkosten oder des Markt-Einkaufspreises auf den Preis aufzuschlagen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die einzelnen Erhöhungen mehr als 10 % des ursprünglichen Preises betragen.

- 11.8. Werden die vereinbarten Leistungen nicht erbracht, die Waren nicht geliefert oder bereitgestellt oder die Dienstleistung nicht erbracht, und zwar aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch LL oder aufgrund höherer Gewalt, behält LL den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars unter Abzug der eingesparten Aufwendungen, sofern in den AGB oder in Einzelverträgen nichts anderes geregelt ist. Ist ein Stundensatz vereinbart, so ist das Honorar für die Anzahl der Stunden zu zahlen, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen wären, abzüglich der eingesparten Aufwendungen. Es wird vereinbart, dass auf Verlangen von LL und ohne weiteren Nachweis die eingesparten Aufwendungen pauschal auf 30 % des Honorars für die von LL bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt werden können. Der Einwand gegen die eingesparten Kosten kann spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin nicht mehr geltend gemacht werden, und – ohne jeglichen Nachweis seitens LL – ist der gesamte Betrag fällig.
- 11.9. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Wert der Forderung, einschließlich Nebenforderungen, wertbeständig bleibt. Als Maßstab für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder ein diesen ersetzender Index. Der für den Monat des Vertragsabschlusses berechnete Indexwert dient als Bezugs für diesen Vertrag. Schwankungen des Indexwerts bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt und werden erst dann in vollem Umfang in Rechnung gestellt, wenn diese Spanne überschritten wird. Diese Spanne wird bei jeder Überschreitung nach oben oder unten neu berechnet, wobei stets der erste Indexwert außerhalb der jeweils geltenden Spanne die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Forderungsbetrags als auch für die Berechnung der neuen Spanne bildet. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden in den ersten zwei Monaten nach Vertragsabschluss keine Preisänderungen in Rechnung gestellt – es sei denn, diese wurden ausdrücklich und im Detail ausgehandelt.

12. Stornogeühren für Schulungsleistungen (Schulungen, Anmeldungen, Fortbildungen usw.)

- 12.1. Nimmt ein Teilnehmer an einer oder mehreren Schulungseinheiten nicht teil, hat er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Einheit(en) oder auf eine Minderung bzw. Rückerstattung der Schulungsgebühr.
- 12.2. Der Kunde kann ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer aus dem Kreis seiner Mitarbeiter benennen, sofern LL vor Beginn der Schulung schriftlich darüber informiert wird.
- 12.3. Für Schulungen gelten folgende Stornogeühren:
- bis zum 11. Kalendertag vor Beginn der Schulung: 0 %;
 - vom 10. Kalendertag bis 2 Werktage vor Beginn der Schulung: 50 % (ggf. der Tagesgebühr, wenn einzelne Tage storniert werden);
 - ab dem Tag vor Schulungsbeginn: 100 %.
- 12.4. Wird eine Schulung aufgrund einer Stornierung durch den Kunden vollständig abgesagt, sind bereits gebuchte und von LL getragene Reise- und Unterbringungskosten zu 100 % zu erstatten.
- 12.5. Ist der Kunde verhindert, an einer geplanten Schulung teilzunehmen, bemühen sich die Parteien, vor der Stornierung der Schulung einen für beide Seiten akzeptablen Ersatztermin zu vereinbaren. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf eine Terminverschiebung, und LL ist nicht verpflichtet, eine beantragte Terminverschiebung zu akzeptieren. Kann kein einvernehmlicher Ersatztermin vereinbart werden, gelten die oben genannten Stornierungsgebühren.

- 12.6. Stornierungen von Schulungen müssen stets schriftlich an die in der Schulungsbestätigung angegebene Adresse erfolgen. Die Stornierung von Schulungen hat keinen Einfluss auf die Abrechnung bereits versandter Rechnungen.

13. Zahlung

- 13.1. Die von LL ausgestellten Rechnungen, einschließlich Umsatzsteuer, sind ab Rechnungserhalt ohne Abzug und spesenfrei zu begleichen. Die von LL gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten Eigentum von LL. Die (auch nur teilweise) Nutzung der übergebenen Produkte, einschließlich der Software, ist ebenfalls bis zur Zahlung der gesamten Vergütung nicht gestattet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzugs, LL die entstandenen Mahn- und Inkassokosten zu erstatten, soweit diese für eine angemessene rechtliche Durchsetzung erforderlich sind. Bei Nichtzahlung von zwei Raten im Falle von Teilzahlungen ist LL berechtigt, den Fristchutz zu erklären und sonstige Verbindlichkeiten als fällig zu stellen.
- 13.3. Bei Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist LL von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, die sich aus der Nichtzahlung ergeben, bleibt davon jedoch unberührt.
- 13.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann LL zudem die sofortige Zahlung aller im Rahmen anderer mit dem Kunden geschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen verlangen.
- 13.5. Ein Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ist, ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Ansprüche von LL aufzurechnen, es sei denn, der Anspruch des Kunden wurde von LL schriftlich anerkannt oder ist gerichtlich festgestellt worden.
- 13.6. Selbst berechtigte Beanstandungen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung der gesamten Zahlung, sondern nur eines angemessenen Teils davon.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ist, hat Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Lieferung/Leistungserbringung durch LL, versteckte Mängel innerhalb von vier Wochen nach deren Feststellung unter Beschreibung des Mangels zu rügen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen sowie das Recht, Mängelrügen zu erheben, ausgeschlossen.
- 14.2. Es wird vereinbart, dass Mängel in Bezug auf Software und Programmierung in folgende Klassen unterteilt werden:
- Klasse 1 – Kritisch
Die Nutzung der Software ist nicht möglich oder in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegende Auswirkungen auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Software; die Software kann nicht mehr genutzt werden.
 - Klasse 2 – Schwerwiegend
Die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ist erheblich eingeschränkt. Der Fehler hat erhebliche Auswirkungen auf die Funktionen und/oder die Sicherheit der Software, die Software kann jedoch weiterhin genutzt werden.
 - Klasse 3 – Gering

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ist geringfügig eingeschränkt. Der Fehler hat einen unbedeutenden Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software, und die Nutzung der Software ist mit nur geringfügigen Einschränkungen möglich.

- Klasse 4 – Unbedeutend

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ist ohne Einschränkungen möglich. Der Fehler hat keinen oder nur einen unbedeutenden Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software. Die Nutzung der Software bleibt uneingeschränkt möglich.

- 14.3. Die Gewährleistung gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG sind, ist bei unbedeutenden und leichten Mängeln grundsätzlich ausgeschlossen. Im Streitfall hat der Kunde darzulegen, warum ein Mangel in eine höhere Klasse einzustufen ist.
- 14.4. LL ist unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens berechtigt und verpflichtet, alle ihr bekannt gewordenen Ungenauigkeiten und Mängel ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Behebung eines möglichen Mangels im Sinne dieser Vereinbarung hat innerhalb von 4 Wochen oder gegebenenfalls innerhalb einer längeren Frist ab Mitteilung durch den Kunden zu erfolgen.
- 14.5. Im Falle einer Nachbesserung der Leistung oder eines Austauschs der Lieferung wird der Kunde LL ermöglichen, alle für die Untersuchung und Behebung von Mängeln erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. LL ist berechtigt, die Nachbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für LL einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu.
- 14.6. Beruht die Mangelhaftigkeit auf vom Kunden bereitgestellten Leistungen oder Beiträgen oder auf einer Verletzung der Pflichten des Kunden, ist eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von LL erbrachten Leistungen trotz etwaiger Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Es steht LL frei, den Mangel gegen Entgelt zu beheben.
- 14.7. Ist kein Verbraucher beteiligt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Kunden gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ist, ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen aufgrund von Beanstandungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

15. Haftung

- 15.1. LL haftet für Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei grober Fahrlässigkeit (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt entsprechend auch für Schäden, die durch von LL beauftragte Dritte verursacht werden.
- 15.2. Die Haftung für vorhersehbare, aber nicht vertragsübliche Schäden ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für mittelbare Schäden wie entgangenen Gewinn, Kosten im Zusammenhang mit einem Betriebsausfall, Verzugschäden, Datenverlust, Ansprüche Dritter oder bloße Vermögensschäden. Insbesondere haftet LL nicht für die Nichtverfügbarkeit der Software aufgrund von Störungen, die außerhalb der Kontrolle von SparxSystem liegen. LL behält sich das Recht vor, angebotene Dienste für einen begrenzten Zeitraum einzustellen, sofern dies zu Wartungszwecken erforderlich ist. Es ist zudem möglich, bestimmte Funktionen mit oder ohne Vorankündigung zu ändern oder einzustellen, soweit dies technisch erforderlich ist.
- 15.3. Wird gegen LL von einem Dritten ein Anspruch wegen einer Verletzung der in 9.1 genannten Rechte geltend gemacht, hat der Kunde LL schadlos zu halten; der Kunde wird LL für alle

Nachteile entschädigen, die ihr durch einen Anspruch Dritter entstehen, insbesondere für die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, LL bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter zu unterstützen und LL zu diesem Zweck unaufgefordert alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 15.4. Der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ist, muss in jedem Fall nachweisen, dass der Schaden auf ein Verschulden von LL zurückzuführen ist.
- 15.5. Schadensersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Schadens und des Verursachers geltend gemacht werden und verjähren – sofern der Anspruch nicht auf unerlaubter Handlung und/oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruht – 12 Monate nach Lieferung oder Erbringung der Leistung. In jedem Fall müssen Schadensersatzansprüche spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 15.6. Erbringt LL die Dienstleistung unter Hinzuziehung Dritter und entstehen in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegen diese Dritten, so kann LL – sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist – diese Ansprüche an den Kunden abtreten; der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf eine solche Abtretung. Im Falle einer Abtretung räumt der Kunde diesen Dritten Vorrang bei der Erstattung ein.
- 15.7. LL haftet weder für Inhalte, die der Kunde mit Hilfe oder Unterstützung der Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen von LL erstellt hat, noch für deren Verlust oder Beschädigung, selbst wenn dies auf einen Mangel an den Dienstleistungen von LL zurückzuführen ist. Der Kunde ist selbst für die regelmäßige Sicherung aller Inhalte verantwortlich. Ausgeschlossen ist ebenfalls die Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Waren oder der Arbeiten von LL ergeben könnten.
- 15.8. Die Haftung von LL ist auf die Höhe des Auftragswerts beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung auf die Höhe der aktuellen Haftpflichtversicherung begrenzt, die 5 Millionen Euro beträgt.

16. Vertragsbeendigung

- 16.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, endet der Vertrag mit der Fertigstellung der Arbeiten. Sind von LL Leistungen auf unbestimmte Zeit geschuldet, kann der Vertrag – sofern nichts anderes vereinbart ist – von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens nach Ablauf des 24. Vertragsmonats.

Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt:

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt, wie beispielsweise die in 9.1 genannte Bestimmung, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Zahlung in Verzug gerät, oder
- wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, und der Kunde auf Verlangen von LL weder Vorauszahlungen leistet noch vor der Leistung durch LL geeignete Sicherheiten stellt und die schlechte finanzielle Lage dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt war.

17. Rechtswahl und Vollstreckung

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts, sofern nicht zwingendes Verbraucherrecht Anwendung findet. Erfüllungsort ist der Sitz von LL. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz von LL zuständig. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden vor dem Gericht an seinem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen des Vertrags und der AGB bedürfen zumindest der schriftlichen Bestätigung durch die verpflichtete Partei; ein Verzicht auf diese Formvorschrift ist zulässig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien bemühen, die jeweilige unwirksame Vertragsbestimmung durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.